



Amtssigniert. SID2015031124499
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Anlagenreferat

Mag. Rene Winkler

Telefon +43 5242 6931 5870

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR:0016055

3003ws06

**Johann Steiner, Weerberg;
Gastgewerbe – Gasthof
Zubau
bau- und gewerberechtliches Verfahren**

Geschäftszahl 2.1-500/03(A)-9

Schwaz, 30.03.2015

KUNDMACHUNG

Herr Johann Steiner, Zallerstraße 77, 6133 Weerberg, hat mit Schreiben vom 06.03. bzw. 11.03.2015, eingelangt am 11.03.2015, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die bau- und gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung eines Zubaus beim bestehenden Gasthof „Steiner“ auf Gp 523/1 KG Weerberg angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

1.0 Angaben zum Antragsteller

- Name: Johann Steiner
- Adresse: Zellerstraße 77
6133 Weerberg
- Auskunftspersonen: Johann Steiner

2.0 Allgemeine Angaben zur Betriebsanlage

Standort der Anlage

- Standortbezirk: Schwaz
- Standortgemeinde mit Postleitzahl: A-6133 Weerberg

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/bh-schwaz>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3N3P##

- Katastralgemeinde: KG 87013 Weerberg
- Grundstücksnummern: .755 und 523/1
- Flächenwidmung lt. Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde Weerberg:
Laut gültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weerberg, sind die Betriebsgrundstücke als „Sonderfläche Standortgebunden“ gemäß § 43 (1) TROG 2011, ausgewiesen.

3.0 Beschreibung des Betriebsgrundstückes und Umgebungsbeschreibung

Die Betriebsanlage befindet sich auf ca. 1.200m Meereshöhe, im Gemeindegebiet Weerberg und ist über die Zellerstraße erreichbar. Im Osten, Süden und Westen der Anlage sind im Abstand von ca. 77 bzw. 88 Metern Wohnhäuser gelegen.

In Richtung Norden befindet sich Freiland.

3.1 Genehmigungsstand

Gewerberechtsbescheid

Datum	Aktenzahl	Inhalt
16.06.1986	7033/1b-86	Betriebsanlagengenehmigung Flüssiggas
21.11.1996	18420/3b-96	Betriebsanlagenänderungsgenehmigung
27.03.2007	2.1-500/03/6	Betriebsanlagenänderungsgenehmigung

3.2 Betriebszeiten und Angaben zu MitarbeiterInnen

Eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten sowie des Mitarbeiterstandes wird nicht erfolgen.

4.0 Beschreibung der Änderungen

Es handelt sich um einen Zu- und Umbau in allen oberirdischen Geschossen.

Im nördlichen Bereich der genehmigten Betriebsanlage, wird ein Gebäudeteil für Zimmer errichtet.

Das bestehende Stiegenhaus wird gegenüber den neu errichteten Zimmern und Gängen brandschutztechnisch abgetrennt.

Weiters werden im Nordosten PKW-Abstellplätze sowie ein Schiraum und ein Lager geschaffen.

unterirdisches Geschoss (Kellergeschoss)

Das unterirdische Geschoss bleibt im baulichen Bestand unverändert, lediglich der Ölbrenner wird gegen einen neuen Brenner ersetzt.

Die Zugänge vom Gang im unterirdischen Geschoss zu den angrenzenden Räumen, außer in die WC Anlagen, wird mit Feuerschutztüren EI₂ 30-C versehen.

1.oberirdisches Geschoss (Erdgeschoss)

Im 1.oberirdischen Geschoss wird im Norden, direkt an den bestehenden Frühstücksraum angrenzend, eine Ferienwohnung errichtet.

Weiters werden ein Lager sowie ein Schiraum im Nordosten der Anlage entstehen.

Im Osten der Anlage werden 6 überdachte Abstellplätze für PKW's geschaffen.

Die Ferienwohnung sowie der Schiraum und das Lager werden brandschutztechnisch abgetrennt.

Der bestehende Zugang vom Freibereich in die Speis wird als Feuerschutztüre eingerichtet.

2.oberirdisches Geschoss (1.Obergeschoss)

Im Nordosten des 2.oberirdischen Geschosses wird eine Ferienwohnung mit angebaute Garage entstehen.

Der Zugang wird sowohl über Osten als auch über das bestehende Stiegenhaus möglich sein. Die Wohnung wird brandschutztechnisch vom Stiegenhaus abgetrennt.

3.oberirdisches Geschoss (Dachgeschoss)

Im 3.oberirdischen Geschoss wird im bestehenden Stiegenhaus ein Rauchabzugsfenster mit einem Lüftungsquerschnitt von mindestens 1 m² entstehen.

Weiters wird im Nordosten ein zu der Ferienwohnung 2 dazugehöriger Stock errichtet, welcher über eine Verbindungsstiege aus dem 1.oberirdischen Geschoss erreichbar sein wird.

5.0 Heizung und Lüftung

Der mit Bescheid Zahl 18420/3b-96 vom 21.11.1996 genehmigte Ölbrenner mit einer Nennleistung von 65kW wird durch eine neue Anlage der Firma Hoval, Type UltraOil 65, ersetzt.

Technische Daten

Firma:	Hoval
Type:	UltraOil
Leistung bei 40/30°C:	41/65 kW
Leistung bei 80/60°C:	38/62 kW
Kesselwasserinhalt:	135 Liter
Abmessungen (BxHxT):	820 x 1948 x 1367 mm

Die Lüftung der Anlage bleibt im genehmigten Bestand unverändert.

6.0 Brandschutztechnische Maßnahmen

Das Fluchtniveau beträgt ca. **6,43 Meter**, somit kann das Gebäude in die Gebäude-klasse 3 (GK 3) eingestuft werden.

Die gesamte Bettenzahl privat und Gästebetten beträgt nach dem Umbau 27 Schlafmöglichkeiten, dies bedeutet eine Erhöhung von 5 Betten.

BAULICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Brandabschnitte

Folgende Bereiche, Räume bzw. Raumgruppen werden als Brandabschnitte ausgebildet:

- Das Stiegenhaus gegenüber den angrenzenden Räumen und Gängen, außer die WC Anlagen ;
- Die angrenzenden Räume zum Fluchtweg im Freien bis zum sicheren Bereich

Umfassungsbauteile

Die Umfassungsbauteile (Wände, Decken) sowie die tragenden Bauteile bzw. brandabschnittsbildende Wände, werden in der Feuerwiderstandsklasse REI 90, R 90, EI 90 gemäß ÖNORM EN 13501 ausgeführt. Die Zugänge werden mit Feuerschutzabschlüssen EI₂ 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634

(T 30 Bestand) abgeschlossen.

Erschließungstreppenhaus

Das Erschließungstreppenhaus wird als Treppenhaus gemäß Tabelle 2a der OIB-Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 ausgebildet.

Tragende Bauteile sowie Trennwände und Trenndecken

Die tragenden Bauteile sowie Trennwände und Trenndecken der unterirdischen Geschosse werden in der Feuerwiderstandsklasse REI 90, EI 90, R 90 und aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2, der oberirdischen Geschosse mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 60, EI 60, R 60 und des obersten Geschosses mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30, EI 30, R 30 gemäß ÖNORM EN 13501 erstellt.

Wände entlang der Grundgrenze

Wände entlang der Grundgrenze bzw. im Abstandsbereich von 2,00 m zur Grundstücksgrenze werden als brandabschnittsbildende Wände gemäß dem Punkt 4 unter Einbeziehung der Tabelle 1b der OIB Richtlinie 2 erstellt.

Läufe und Podeste von Treppen

Die Läufe und Podeste von Treppen außerhalb von Treppenhäusern werden in der Feuerwiderstandsklasse R 60 ausgeführt.

Rauchabzugseinrichtung

Das Treppenhaus wird mit einer Rauchabzugseinrichtung gemäß Punkt 6 der Tabelle 2a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 ausgestattet. Die technische und bauliche Ausführung wird entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 111 S, Rauchabzug für Stiegenhäuser - vorgenommen.

Fassadengestaltung bzw. Fassadenverkleidungen

Für die Fassadengestaltung bzw. Fassadenverkleidungen werden die Anforderungen des Punktes 1 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 eingehalten.

Dachdeckung

Für die Dachdeckung bzw. die Dächer, werden die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 4 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 eingehalten.

ÜA -Kennzeichnung und Übereinstimmungszeugnis

Für die in der Planung bereits berücksichtigten und zusätzlich erforderlichen Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, wird deren Eignung durch die Prüfplakette gemäß ÖNORM EN 13501, EN 1634 am Abschluss nachgewiesen.

Die Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren und feuerwiderstandsfähige Verglasungselemente, werden außerdem über ein Übereinstimmungszeugnis einer ermächtigten oder zugelassenen Stelle zur Berechtigung der ÜA -Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses verfügen.

Feststellanlagen

Betriebsbedingt offenzuhaltende Feuerschutzabschlüsse werden mit Einrichtungen ausgestattet, die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen der Türen gewährleisten (z. B.: Feststellanlagen gemäß der TRVB 148 B bzw. gemäß der ÖNORM EN 14637).

Bauprodukte (Baustoffe) im Fußboden- und Deckenbereich

Für Bauprodukte (Baustoffe) im Fußboden- und Deckenbereich werden die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 2 + 3 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 eingehalten.

Raumseitige Wandbekleidungen und -beläge

Für raumseitige Wandbekleidungen und -beläge, werden die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 2 + 3 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 3 eingehalten.

Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen

Bei Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen im Bereich von Trennwänden bzw. Trenndecken sowie in brandabschnittsbildenden Bauteilen, wird durch geeignete Maßnahmen (z.B.

Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) sicher gestellt, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.

Lüftungsöffnungen im Bereich der Fassade werden so ausgeführt, dass eine Brandübertragung zwischen Brandabschnitten zumindest über 30 Minuten, bei Lüftungsöffnungen aus brandgefährdeten Bereichen über 90 Minuten verzögert wird.

Fluchttüren

Die neuen Fluchttüren (DL) und Aufgehrichtungen sind im Einreichplan eingezeichnet.

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen mit einer nutzbaren Breite der Durchgangslichte bis 1,20 m (ausgenommen Türen aus Versammlungsräumen gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien) werden mit Verschlüssen gemäß ÖNORM EN 179 ausgestattet.

Türen im Verlauf von Flucht – und Rettungswegen aus Versammlungsräumen oder mit einer nutzbaren Breite der Durchgangslichte von mehr als 1,20 m werden mit Verschlüssen gemäß ÖNORM EN 1125 ausgestattet.

TECHNISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Blitzschutzanlage

Die bestehende Blitzschutzanlage wird unter Berücksichtigung der ÖNORM ÖVE EN 62305 erweitert.

Fluchtwegorientierungsbeleuchtung

Die bestehende netzunabhängige Beleuchtung wird auf die Zu- und Umbauten und deren Fluchtwege gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 102 E, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung- erweitert. Dies gilt auch für Fluchtwege im Freien.

Rauchwarnmelder

In der Beherbergungsstätte werden in den Gästezimmern sowie in den Gängen, über die Fluchtwege führen, vernetzte Rauchwarnmelder mit Energieversorgung über die allgemeine Stromversorgung installiert. Die Rauchwarnmelder werden so eingebaut und betrieben, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Eine interne Alarmierung, die in allen Gästebereichen eindeutig wahrnehmbar ist, wird sichergestellt (z. B. gemäß der - TRVB 122 S Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung, Kindergärten und Beherbergungsstätten mit bis zu 30 Gästebetten-).

MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG:

Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten

Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten, wird nach der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz –TRVB 124 F, Erste und erweiterte Löschhilfe- in Absprache mit dem

Ortsfeuerwehrkommandanten festgelegt.

Die Belegschaft wird noch vor Betriebsaufnahme und dann mindestens 1x jährlich, im Umgang mit den vorhandenen Löscheräten nachweislich geschult.

ORGANISATORISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Dekorationen und Ausstattungsstoffe

Dekorationen und Ausstattungsstoffe in den allgemein zugänglichen Bereichen, werden aus mindestens schwerbrennbaren (B 1), schwachqualmenden (Q 1) und nichttropfenden (Tr 1) Stoffen gemäß ÖNORM A 3800-1 bestehen.

Deren Eignung wird durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle nachgewiesen.

Sicherheitsabfallbehälter

Für die Entleerung von Aschenbecherinhalten wird in jenen Bereichen, in denen geraucht werden darf bzw. Aschenbecher entleert werden, eine ausreichende Anzahl geprüfter Sicherheitsabfallbehälter bereitgestellt.

Kennzeichnungsverordnung

Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge, werden mit Hinweis-schildern gemäß ÖNORM F 2030 gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl.: 101/1997, KennV) ausgestattet.

Die Brandschutzeinrichtungen bzw. deren Auslöse- und Bedienungseinrichtungen werden gemäß ÖNORM F 2030 und gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl.: 101/1997, KennV) gekennzeichnet.

Informationsblatt "VERHALTEN IM BRANDFALL" und Fluchtwegpläne

In den Gästezimmern wird das Informationsblatt "VERHALTEN IM BRANDFALL" aufgelegt

Zusätzlich werden Fluchtwegpläne, aus denen der Fluchtweg aus dem jeweilig betroffenen Raum hervorgeht, an gut sichtbarer Stelle angebracht.

Brandschutzplan

Für das Gebäude wird ein Brandschutzplan entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 121 O, Brandschutzpläne- erstellt; ein Gleichstück des Brandschutzplanes wird dem Ortsfeuerwehrkommandanten in zweifacher planlicher Ausführung sowie digitaler Form (PDF-Datei) übergeben.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 21.04.2015

um ca. 08:45 Uhr

an Ort und Stelle statt. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer H208, während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) und bei der Gemeinde Weerberg zur Einsicht auf. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde Weerberg auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994:

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 und 8 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen

vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Verfahren nach der Tiroler Bauordnung 2011:

Gemäß § 26 Tiroler Bauordnung 2011 haben Parteistellung im Bauverfahren der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter. Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt (§ 26 Abs. 2 Tiroler Bauordnung 2001).

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des AVG 1991.

Ergeht an:

1. Herrn Johann Steiner, Zallerstraße 77, 6133 Weerberg; (RSb)
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; (*unter Anschluss von Projektunterlagen in gewerberechtlicher Hinsicht*)
3. das Amt der Tiroler Landesregierung, Landesbaudirektion, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, z.H. Herrn Ing. Simon Leichleitner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; (*unter Anschluss von Projektunterlagen in gewerberechtlicher Hinsicht*)
4. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, z.H. Herrn Ing. Helmut Agostini, Sterzinger Straße 2 (Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck; zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme;
5. die Kotai Autengruber Architekten ZT OG, z.H. Herrn Arch. DI Christian Kotai, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach; als hochbautechnischer Sachverständiger, mit der Bitte um Teilnahme; (*unter Anschluss des Bescheids über die Bestellung zum hochbautechnischen Sachverständigen und von Projektunterlagen in baurechtlicher Hinsicht*)
6. das Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit dem Ersuchen um Entsendung eines kulturbau-technischen Sachverständigen;
7. Herrn Alois Leitner, Zallerstraße 79a, 6133 Weerberg; (RSb)
8. Technisches Büro Projektwerk, Pertisauer Straße 3, 6212 Maurach am Achensee, per E-Mail an: info@projektwerk.cc;
9. die Gemeinde Weerberg (*3-fach*), mit der Bitte um Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche Verständigung der Nachbarn, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; (*unter Anschluss von Projektunterlagen in gewerbe- und baurechtlicher Hinsicht*)
10. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel unter <http://www.tirol.gv.at/bezirke/schwaz> (siehe Kundmachungen).

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Winkler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wechselberger